

Hilfreiche Informationen für behinderte Menschen zum Thema: **Parkerleichterungen**

bearbeitet von Franz A. Grafe
unter Mitarbeit von Wilhelm Winkelmeier und Andrea Sabellek
Stand: 26.10.2015

Übersicht

Redaktionelle Vorbemerkung.....	1
Bundesweit gültige Parkausweise und Ausnahmegenehmigungen.....	2
Der EU-einheitliche blaue Parkausweis.....	2
Ergänzende Parkerleichterung für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie.....	3
Der orangefarbene Parkausweis.....	3
Die Ausnahmegenehmigung für kleinwüchsige Menschen.....	4
Länderparkausweise und -regelungen.....	5
Allgemeine Hinweise.....	5
Bayern.....	5
Berlin und Brandenburg.....	6
Mecklenburg-Vorpommern.....	6
Rheinland-Pfalz.....	7
Sachsen.....	7
Sachsen-Anhalt.....	7
Schleswig-Holstein.....	8
Antragsverfahren.....	8
Anhang: Abbildungen einiger der im Text genannten Ausweise und der Verkehrszeichen.....	9

Redaktionelle Vorbemerkung

2009 wurden die in Deutschland gültigen Parkerleichterungen für behinderte Menschen neu geregelt. Die bis dahin bundesweit und einige nur in einzelnen Bundesländern gültigen und von Land zu Land unterschiedlichen Erleichterungen wurden zu einer nun bundesweit gültigen Vorschrift zusammengefasst. Einige Bundesländer haben aber nach wie vor eigene Regelungen, die zusätzlich gelten und den berechtigten Personenkreis für bestimmte Vergünstigungen erweitern.

Hier werden alle zurzeit in Deutschland gültigen Parkerleichterungen dargestellt - aufgeschlüsselt nach Bundes- und Landesregelungen.

Im Anhang finden Sie die Abbildungen der hier erwähnten Parkausweise, soweit sie im Internet frei verfügbar waren, sowie die im Text genannten Verkehrs- und Richtzeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Bundesweit gültige Parkausweise und Ausnahmegenehmigungen ¹

Der EU-einheitliche blaue Parkausweis

Die umfassendsten Parkerleichterungen können schwerbehinderte Menschen mit dem blauen EU-Ausweis in Anspruch nehmen.

Er löste den bis zum 31.12.2010 gültigen ebenfalls blauen Parkausweis ab.

Antragsberechtigte:

- Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen: aG) und blinde Menschen (Merkzeichen: Bl) sowie
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme), beidseitiger Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbarer Funktionseinschränkungen (Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen)

Parkerleichterungen:

Bundesweit können folgende Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden:

- Parken auf Behindertenparkplätzen in ganz Deutschland (Zeichen 314, 315 StVO mit Rollstuhlfahrsymbol), gegebenenfalls mit zeitlicher Beschränkung,
- auf Antrag die individuelle Einrichtung von Parkplätzen z.B. vor der Wohnung oder Arbeitsstätte, die durch das Zeichen 314 oder 315 mit Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrsymbol mit Parkausweis Nr.)“ kenntlich gemacht werden; auf diesen Parkplätzen dürfen ausschließlich die Personen parken, für die diese Parkplätze eingerichtet worden sind!

Außerdem können folgende **zusätzliche** Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 StVO). Für bestimmte Halteverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290.1 StVO),
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parken“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist,
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist,
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung,
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden,
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

¹ Quelle: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm

Grundsätzlich gilt für die **zusätzlichen** Parkerleichterungen:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden, soweit für die genannten Parkerleichterungen selbst nicht eine kürzere Zeit bestimmt ist. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Parkerleichterungen in der Europäischen Union

Der blaue EU-Parkausweis gilt europaweit. Die einzelnen EU-Länder regeln den jeweiligen Umfang der Parkerleichterungen aber unterschiedlich. Zu den Regelungen in den einzelnen EU-Staaten hat die Europäische Kommission eine Broschüre herausgegeben, die auf der Seite des VDK heruntergeladen werden kann

<http://www.vdk.de/deutschland/downloadmime/556/2884D1310364883.pdf>. (Stand 08.10.2015)

Ergänzende Parkerleichterung für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

Antragsberechtigte und Parkerleichterungen:

Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie, beidseitiger Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen haben zusätzlich Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung, um im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Beantragung:

Die Ausnahmegenehmigung müssen Berechtigte nicht zusätzlich zum EU-einheitlichen blauen Ausweis beantragen, sondern sie wird automatisch erteilt. Die Form der Genehmigung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich: in manchen Ländern wird sie auf dem EU-Parkausweis eingetragen, andere Länder (z.B. Bremen) erstellen einen zusätzlichen Ausweis, der dann neben dem EU-Ausweis ausgelegt werden kann.

Unabhängig von der Form ist sie bundesweit gültig.

Der orangefarbene Parkausweis

Seit 2009 ist in Deutschland der Personenkreis derjenigen, die die zusätzlichen Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können, erweitert worden. Die Berechtigung ist durch einen orangefarbenen Ausweis nachzuweisen, der bundesweit gültig ist.

Antragsberechtigte:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) und B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken,
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule,

soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atemwege,

- schwerbehinderte Menschen mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 60 und
- schwerbehinderte Menschen mit einem künstlichen Darmausgang und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 70

Parkerleichterungen und Nutzungsbedingungen:

- Es können alle weiter oben genannten **zusätzlichen** Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden.
- Der orangefarbene Ausweis berechtigt **nicht** zum Parken auf Behindertenparkplätzen!
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Parkerleichterungen ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden, soweit die genannten Parkerleichterungen selbst keine kürzeren Zeiten vorsehen.
- Die Berechtigung ist durch den orangefarbenen Parkausweis nachzuweisen. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Die Ausnahmegenehmigung für kleinwüchsige Menschen

Antragsberechtigte:

- Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter können bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Sie gilt bundesweit.

Parkerleichterung und Nutzungsbedingungen:

- Sie dürfen an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterung ist, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.
- Die Berechtigung ist durch die Ausnahmegenehmigung nachzuweisen. Die Ausnahmegenehmigung muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Länderparkausweise und -regelungen

Allgemeine Hinweise

Einige Bundesländer geben eigene Parkausweise heraus. Die damit verbundenen Parkerleichterungen gelten nur für behinderte Menschen mit Hauptwohnsitz im ausgebenden Bundesland. Sie gelten grundsätzlich auch nur innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

Ausnahmen:

In Berlin und Brandenburg gilt eine gemeinsame Sonderregelung; Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erkennen gegenseitig die anderen Länderparkausweise an.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Auch für jede Länderregelung gilt grundsätzlich:

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der besonderen Parkerleichterungen ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden, soweit die einzelnen Parkerleichterungen selbst keine kürzeren Zeiten vorsehen.
- Die Berechtigung ist durch den jeweiligen Länderparkausweis nachzuweisen.
- Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Bayern²

Bayern hat zum 01.01.2011 einen neuen Länderparkausweis herausgegeben. Er ist dunkelblau und trägt den Zusatz „nur BY“.

Der alte Ausweis ist nicht mehr gültig.

Antragsberechtigte:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und gleichzeitig einem GdB von mindestens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken oder
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und gleichzeitig einem GdB von mindestens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.

Parkerleichterungen:

- Parken auf allen allgemeinen Behindertenparkplätzen **in Bayern**

Besonderheit:

- Personen mit **vorübergehender** außergewöhnlichen Gehbehinderung (z.B. Gipsbein); sie können eine befristete Ausnahmegenehmigung erhalten. Sie benötigen eine fachärztliche Bescheinigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung.

² Quelle: <http://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/parkplatz/index.php>

Berlin und Brandenburg³

Als Länderparkausweis gilt der bundesweit gültige orangefarbene Parkausweis **mit Zusatztext**.

Antragsberechtigte:

- schwerbehinderte Menschen, die den bundesweit gültigen orangefarbenen Parkausweis mit Zusatztext besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben.

Parkerleichterungen:

- Parken auf allen allgemeinen Behindertenparkplätzen in **Berlin und Brandenburg**

Mecklenburg-Vorpommern⁴

Farbe des Länderparkausweises: gelb. Dieser Länderausweis ist in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ebenfalls gültig; deren Länderparkausweise gelten auch hier.

Antragsberechtigte:

- schwerbehinderten Menschen, denen ein GdB von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie das Merkzeichen G bescheinigt wurden,
- schwerbehinderten Menschen, denen ein GdB von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge sowie das Merkzeichen G bescheinigt wurden,
- schwerbehinderten Menschen mit künstlichem Darmausgang, künstlicher Harnableitung oder einem Tracheostoma (einfache Stomaträger), wenn allein hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt,
- Gehbehinderten und in ihrer Mobilität beeinträchtigten Personen mit noch nicht abgeschlossenem Feststellungsverfahren der Versorgungsverwaltung, sofern sie sich nur in einem höchstmöglichen Aktionsradius von circa 100 Metern bewegen können sowie
- Personen, die aufgrund eines Unfalles, einer Operation oder einer Krankheit (zum Beispiel länger andauernde akute rheumatische oder Multiple Sklerose-Schübe) in ihrer Mobilität *vorübergehend* erheblich eingeschränkt sind (höchst möglicher Aktionsradius circa 100 Meter).

Parkerleichterungen:

- wie beim bundeseinheitlichen orangefarbenen Parkausweis

³ Quelle: http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2030_14.pdf

⁴ Quelle: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000002366>

Rheinland-Pfalz ⁵

Farbe des Länderparkausweises: gelb. Dieser Länderausweis ist in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ebenfalls gültig. Deren Länderparkausweise gelten auch hier.

Antragsberechtigte:

- gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G, die die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG nur knapp verfehlen (sie haben einen Aktionsradius von etwa 100 Metern).

Parkerleichterung:

- wie beim orangefarbenen Parkausweis

Sachsen ⁶

Farbe des Länderparkausweises: gelb

Antragsberechtigte:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, bei denen wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegt,
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung),
- vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalles oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen vermeidbare Wege erspart werden müssen.

Parkerleichterungen:

- wie beim bundeseinheitlichen orangefarbenen Parkausweis,
- zusätzlich kann in besonderen Ausnahmefällen eine Nutzung von Parkflächen, die durch das Zeichen 314 beziehungsweise 315 StVO und das Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) gekennzeichnet sind, gestattet werden, wenn diese Parkflächen (zum Beispiel vor Arztpraxen oder bestimmten Geschäften zur Deckung des täglichen Bedarfs) in der Ausnahmegenehmigung konkret benannt sind.

Sachsen-Anhalt ⁷

Farbe des Länderparkausweises: weiß

Antragsberechtigte:

- Personen die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation – vorübergehend – für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten an derart starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass sie

⁵ Quelle: <http://msagd.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/parkerleichterung/>

⁶ Quellen: <http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=34588!0>
http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12216-VwV_Parkerleichterungen

⁷ Quelle: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/versorgungsverwaltung/schwerbehindertenrecht/parkerleichterung-sonderparkgenehmigung/>

selbstbestimmt nur noch kürzere Wege zurücklegen können. Die außergewöhnliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, in der Zeitraum und Umfang der Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit anzugeben sind.

Die Ausnahmegenehmigung wird allerdings zeitlich befristet auf maximal 6 Monate unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Parkerleichterungen:

- wie beim EU-einheitlichen blauen Parkausweis. Diese Erleichterungen gelten nur in **Sachsen-Anhalt**.

Schleswig-Holstein⁸

Farbe des Länderparkausweises: gelb. Dieser Länderausweis gilt ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Deren Länderparkausweise gelten auch hier.

Antragsberechtigte:

- schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 und Gehvermögen für eine maximale Gehstrecke von 100 Meter sowie
- Personen mit erheblicher vorübergehender oder noch nicht amtlich anerkannter dauernder Gehbehinderung / Mobilitätsbeeinträchtigung (maximale Gehstrecke von 100 Meter).

Parkerleichterungen:

- wie beim orangefarbenen Parkausweis

Antragsverfahren

Die genannten Parkausweise sowie die Ausnahmegenehmigungen sind bei der Straßenverkehrsbehörde oder dem Ordnungsamt zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller oder die Antragstellerin den Hauptwohnsitz hat.

Für die Antragsbearbeitung verlangen die jeweils zuständigen Landesbehörden in unterschiedlichem Umfang die Vorlage von Nachweisen.

Für den Antrag auf einen blauen EU-Parkausweis ist ein Passfoto erforderlich.

⁸ Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/Download/InformationsblattParkerleichterung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Anhang: Abbildungen einiger der im Text genannten Ausweise⁹ und Verkehrszeichen¹⁰



Der EU-einheitliche blaue Parkausweis



Der orangefarbene Parkausweis



Länderparkausweis Freistaat Bayern



Zeichen 314 Parken mit Zusatzzeichen (Behindertenparkplatz)



Zeichen 314 (Parken)



Zeichen 315 (Parken auf Gehwegen)

⁹ Quelle: https://www.google.de/search?q=blaue+eu-einheitliche+parkausweis&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ved=0CDYQsARqFQoTCMyt4aikzsgCFQfWLAo_de_gMwg&biw=1120&bih=550

¹⁰ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013.html Anlagen 2 und 3



Zeichen 286 (Eingeschränktes Halteverbot)



Zeichen 314 mit Zusatzzeichen (Behindertenparkplatz mit Parkausweis Nr.)



Bild 318 (Parkscheibe)



Zeichen 290.1 (Beginn eines Eingeschränkten Halteverbots für eine Zone)



Zeichen 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone)



Zeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs)